



Schweizerischer Pensionskassenverband  
Association Suisse des Institutions de Prévoyance  
Associazione Svizzera delle Istituzioni di Previdenza

# Statuten

**Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP**

# 1. Name, Sitz und Zweck

## Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Sein Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

## Artikel 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung der beruflichen Vorsorge auf freiheitlicher und dezentraler Grundlage.

- Er setzt sich ein für das Drei-Säulen-Konzept in ausgewogener Gewichtung.
- Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Politik, Aufsicht und anderen Institutionen.
- Er orientiert und berät die Mitglieder in Fragen der beruflichen Vorsorge.
- Er informiert die Öffentlichkeit über die berufliche Vorsorge.
- Er fördert die Schulung und Weiterbildung im Bereich der beruflichen Vorsorge.

# 2. Mitgliedschaft

## Artikel 3: Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Als Aktivmitglieder können Vorsorgeeinrichtungen sowie Wohlfahrtsfonds im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge aufgenommen werden. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht.

Als Passivmitglieder können natürliche Personen, die seit längerer Zeit auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge tätig sind und nicht eine Vorsorgeeinrichtung vertreten, sowie juristische Personen, die der beruflichen Vorsorge eng verbunden sind, aufgenommen werden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## Artikel 4: Beitritt zum Verband

Die Aufnahmebegehren sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Geschäftsstelle entscheidet provisorisch über die Aufnahme. Der Vorstand nimmt jährlich Kenntnis vom Stand der Mitglieder und entscheidet definitiv über die Aufnahmebegehren. Er kann eine Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen.

## Artikel 5: Austritt aus dem Verband

Der Austritt aus dem Verband kann nur schriftlich, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Austretende Mitglieder sind für ausstehende Jahresbeiträge haftbar. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## Artikel 6: Ausschluss aus dem Verband

Mitglieder, deren Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Verbandes im Widerspruch steht, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen werden können auch Mitglieder, die trotz zweimaliger eingeschriebener Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Der Ausschluss hebt die Haftbarkeit für die geschuldeten Beiträge nicht auf.

## **3. Organisation**

### **Artikel 7: Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vorstandsausschuss
- die Revisionsstelle

### **3.1. Die Mitgliederversammlung**

#### **Artikel 8: Allgemeine Bestimmungen**

Der Verband hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden, sofern die Verbandsgeschäfte dies erfordern, vom Vorstand einberufen. Ferner können mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin. Über Gegenstände, die nicht auf diese Weise den Mitgliedern bekanntgegeben werden, kann an der Mitgliederversammlung nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Aktivmitglieder haben ein Antragsrecht. Anträge müssen dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden. Der Vorstand hat deshalb das Datum der Versammlung den Mitgliedern spätestens drei Monate vorher bekanntzugeben und die eingereichten Anträge den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

#### **Artikel 9: Stimmrecht**

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen mit einfachem Handmehr, wenn nicht ausdrücklich geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird.

Beschlüsse betreffend Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse betreffend Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

#### **Artikel 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Verbandsrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren oder der Revisionsstelle
- Vornahme von Statutenänderungen
- Erledigung der der Mitgliederversammlung vom Vorstand überwiesenen Geschäfte
- Auflösung des Verbandes und Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

## **3.2. Der Vorstand**

### **Artikel 11: Zusammensetzung und Wählbarkeit**

Der Vorstand besteht aus 12 - 18 Personen. Mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Eine Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, solange die Person aktiv in der beruflichen Vorsorge tätig ist. Insgesamt ist eine Vorstandstätigkeit von 12 Jahren möglich. Ein während der Amtsdauer gewähltes Vorstandsmitglied tritt in die laufende Amtsdauer ein.

### **Artikel 12 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er behandelt alle Aufgaben des Verbandes und besorgt den Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen. Der Vorstand legt fest, welche Personen für den Verband rechtsverbindlich und kollektiv zu zweien zeichnen können.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben

- Die Wahl des Vorstandsausschusses
- Die Wahl des Geschäftsführers
- Die Wahl von Fachgruppen
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- Der definitive Entscheid über die Aufnahme von neuen Mitgliedern
- Der Ausschluss von Mitgliedern
- Die jährliche schriftliche Berichterstattung über die Verbandstätigkeit und die Rechnungsablage über die Verbandsrechnung
- Die Handhabung der Statuten und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die Erledigung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, welches insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses und des Geschäftsführers festlegt.

### **Artikel 13: Beschlussfassung**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

## **3.3. Der Vorstandsausschuss**

### **Artikel 14: Zusammensetzung und Aufgaben**

Der Vorstand kann einen Vorstandsausschuss wählen. Dieser besteht aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten und einem bis drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er nimmt die ihm vom Vorstand übertragenen Führungsaufgaben wahr.

## **3.4. Der Geschäftsführer**

### **Artikel 15: Geschäftsführer**

Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte und zur Führung der Rechnungen bestimmt der Verband einen Geschäftsführer. Er wird vom Vorstand gewählt. Seine Pflichten sind im Organisationsreglement festgelegt.

## **3.5. Die Rechnungsrevisoren**

### **Artikel 16: Revisoren**

Die Prüfung der Rechnungsführung wird von zwei Rechnungsrevisoren oder einer Revisionsstelle vorgenommen. Die Wahl der Rechnungsrevisoren oder der Revisionsstelle erfolgt gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

## **3.6. Die Fachgruppen**

### **Artikel 17: Fachgruppen / Projektgruppen**

Der Vorstand kann ständige Fachgruppen und Projektgruppen einsetzen. Die ständigen Fachgruppen werden durch ein Vorstandsmitglied präsiert. Auch aussenstehende Fachleute können in die Fachgruppen / Projektgruppen gewählt werden. Der Vorstand kann nach Bedarf zusätzlich Projektgruppen mit besonderen Aufgaben einsetzen. Die Fachgruppen / Projektgruppen erstatten dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeiten.

## **4. Die finanziellen Mittel**

### **Artikel 18: Finanzierung**

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Zuwendungen (allgemein oder zweckgebunden) und Gönnerbeiträgen
- Erträgen aus Dienstleistungen
- Erträgen des Verbandsvermögens

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr beschlossen.

### **Artikel 19: Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **5. Auflösung des Verbandes**

### **Artikel 20: Liquidation**

Im Fall der Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.

Aus dem Verbandsvermögen werden zuerst die Schulden getilgt. Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens beschliesst die Mitgliederversammlung.

## **6. Rechnungsjahr**

### **Artikel 21: Rechnungsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **7. Schlussbestimmung**

### **Artikel 22: Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.05.2026 genehmigt. Sie treten per Beschluss in Kraft und ersetzen die Statuten vom 28. Juni 2021.